

Das Strafrecht in seinen Bezügen

Seminarankündigung für das Sommersemester 2026

Das Strafrecht wird als das schärfste Schwert des Staates bezeichnet. Einerseits erfolgen im Einzelfall Grundrechtseingriffe im Vorfeld möglicher Sanktionierung durch Abhör-, Überwachungs- oder andere Ermittlungsmaßnahmen. Andererseits kommt diese Schärfe durch die Verhängung, die Vollstreckung und den Vollzug von Strafe zum Ausdruck. Die rechtsstaatlichen Anforderungen an solch eingreifende Maßnahmen sind entsprechend hoch anzusetzen und unterliegen zugleich stetigem sozialen und technologischen Wandel.

Der gesellschaftliche Diskurs wird dabei von zunehmenden nationalen und internationalen Strömungen zu Punitivität, erhöhten Sicherheitsbedürfnissen sowie Forderungen nach mehr Prävention und effektiver Strafverfolgung geprägt. Zugleich verändern neue technische Entwicklungen – etwa der Einsatz künstlicher Intelligenz in Ermittlungsprozessen oder digitale Formen der Datenspeicherung und -auswertung – die Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Strafverfolgung. Auch die öffentliche Wahrnehmung von Kriminalität wird zunehmend durch mediale Formate geprägt, etwa durch populäre Darstellungen von Kriminalfällen in digitalen Medien. Moderne Strafrechtswissenschaft und Kriminologie hinterfragen demgegenüber fortlaufend die Sinnhaftigkeit und Effektivität bestehender Strafnormen, Ermittlungsmaßnahmen und Sanktionsformen. Dabei geraten sowohl klassische Fragen – etwa nach Struktur und Zweck des Jugendstrafrechts oder nach der kriminalpolitischen Ausgestaltung einzelner Straftatbestände – als auch neuartige Herausforderungen durch technische Entwicklungen und gesellschaftlichen Wandel in den Blick. Auch Fragen der strafrechtlichen Praxis sowie der Ausbildung im Strafverfahren gewinnen in diesem Zusammenhang an Bedeutung.

Das Seminar wird sich angesichts dieses Spannungsfeldes mit aktuellen und bedeutsamen Fragestellungen aus Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Kriminologie befassen. Dabei werden stets grundlegende Fragen mitgedacht, etwa: Gibt es ein „richtiges“ Strafen? Welche Reformen erscheinen kriminalpolitisch sinnvoll? Und lassen sich gesellschaftliche Bedürfnisse nach Rechtsstaatlichkeit und Freiheit mit solchen nach Sicherheit, Prävention und effektiver Strafverfolgung in Einklang bringen?

Seminarplanung

Das Seminar wird primär für Studierende angeboten, die die Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung im Oktober 2025 oder im Februar 2026 absolviert haben und für die die Seminararbeit die letzte Prüfung des Studiums darstellt.

- Entsprechend werden im Seminar zwei Schreibtermine vorgesehen.
 - Die **erste Schreibphase** beginnt am **19. März 2026** und endet am **30. April 2026**.
 - Die **zweite Schreibphase** beginnt am **4. Mai 2026** und endet am **15. Juni 2026**.
- Das Seminar mit den Vorträgen zu den Seminararbeiten **beider Schreibphasen** wird als **Blockveranstaltung am 1. Juli 2026** stattfinden.
- Die Seminarvorträge haben eine Länge von 20 Minuten. Anschließend erfolgt eine Diskussion.

Die Zahl der Teilnehmenden wird strikt auf **sechs** begrenzt und es wird entsprechend obiger Prämissen priorisiert. Die **Bewerbungen für die Teilnahme** (ohne die Bewerbung auf ein konkretes Thema) sind an Jens Puschke (jens.puschke@jura.uni-marburg.de) zu richten. In der Bewerbung sind der Stand des Studiums und der Zeitpunkt der Pflichtfachprüfung sowie der vor diesem Hintergrund bevorzugte Bearbeitungszeitraum anzugeben. Die Bewerbung für **beide Schreibphasen** muss bis zum **17. März 2026, 14:00 Uhr** erfolgen. Die Studierenden, denen ein Seminarplatz zugewiesen werden kann, werden zu der Themenvorbesprechung eingeladen.

Diese **Themenvorbesprechung** erfolgt

- für die **erste Schreibphase** am **19. März 2026 um 15:00 Uhr in Raum 307** im Savignyhaus
- für die **zweite Schreibphase** am **4. Mai 2026 um 15:00 Uhr in Raum 307** im Savignyhaus

Themen, die für die erste Schreibphase vergeben werden, stehen für die zweite Schreibphase nicht mehr zur Verfügung.

Es wird zudem ausdrücklich auf die Möglichkeit verwiesen, an einem Seminar bei **Prof. Dr. Dr. hc dupl. Georg Freund** teilzunehmen, in dem noch fünf Plätze frei sind und bei dem die Schreibphase am 11. Mai 2026 beginnt.

Themen

1. Kriminalität in True-Crime-Podcasts: Welche kriminologischen Erkenntnisse lassen sich daraus gewinnen?
2. Die Altersgrenzen im Jugendstrafrecht – Zeit für eine Revision?
3. Die Einstellungsvorschriften gem. § 45 JGG – Teil eines Erziehungsstrafrechts oder Fremdkörper zur Entlastung der Strafverfolgungsbehörden?
4. Sittlichkeitsschutz im Sexualstrafrecht – längst überholt oder längst wieder zurück?
5. KI in der Strafverfolgung – Was ist möglich und sinnvoll? Eine rechtliche und kriminologische Bewertung
6. Effektive und faire Befragung im Strafverfahren als Teil der universitären Lehre – wissenschaftliche Analyse von Sinn, Zweck und Möglichkeiten der Inhaltsvermittlung
7. Die sog. Vorratsdatenspeicherung – Bewertung des neuesten Gesetzentwurfs
8. Die Widerstandsdelikte nach §§ 113 ff. StGB – Bewertung des neuesten Gesetzentwurfs

Formalien: Der Umfang der Arbeit darf 40.000 Zeichen (mit Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Fußnoten) nicht übersteigen. Die Fußnoten dienen nur als Nachweisapparat. Der Haupttext ist in Schriftgröße 12 und 1,5-zeilig zu verfassen. Auf der **rechten** Seite ist ein Drittel Rand zu belassen. Die Arbeit muss **zweifach in gedruckter und einmal in digitaler Version** eingereicht werden.

Hinweis zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI)

Der Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz (z. B. ChatGPT) ist grundsätzlich zulässig – allerdings nur unter bestimmten Bedingungen:

1. Erlaubte Nutzung

KI darf zur Ideenfindung, Strukturierung, sprachlichen Unterstützung oder für erste Rechenschritte verwendet werden. Alle Inhalte der Arbeit müssen jedoch eigenständig verfasst und überprüft werden. KI-Ausgaben ersetzen keine eigene rechtliche Argumentation oder fundierte Quellenrecherche.

2. Pflicht zur Kennzeichnung

Wenn KI-Tools verwendet wurden, ist dies am Ende der Arbeit pauschal offenzulegen (z. B. vor dem Literaturverzeichnis oder unter der Erklärung zur Eigenständigkeit).

3. Verbotene Nutzung

Eine wörtliche Übernahme von KI-generierten Texten – auch mit Kennzeichnung – widerspricht dem Gebot der Eigenleistung und kann zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Nicht gekennzeichnete Übernahmen gelten zudem als Täuschung.

4. Verantwortung

Für Inhalt, Richtigkeit und wissenschaftliche Qualität sind alleine Sie verantwortlich – auch bei Nutzung von KI. Da KI erfundene Informationen („Halluzinationen“) liefern kann, sind alle Inhalte anhand seriöser Quellen zu überprüfen und zu belegen.

Für zwingende organisatorische Fragen wenden Sie sich bitte an
jens.puschke@jura.uni-marburg.de.